Dienstleistungsvertrag

zwischen der

Einwohnergemeinde X  
handelnd durch den Gemeinderat

und der

Einwohnergemeinde Y  
handelnd durch den Gemeinderat

Betreffend

Führung der Gemeindeschreiberei X

**Version 1.2**

**Stand: Juni 2002**

|  |  |
| --- | --- |
| Zweck und Umfang | Die Einwohnergemeinde X überträgt der Einwohnergemeinde Y die Führung der Gemeindeschreiberei X. Grundlage des Auftragsvolumens bildet die Arbeitsplatzbewertung der Gemeindeschreiberei X vom Datum (Anhang 1) sowie das Übergabeprotokoll vom Datum (Anhang 2). |
|  |  |
| Verantwortung | Die sachpolitische Verantwortung für sämtliche Bereiche der Gemeinde­schreiberei x verbleibt bei der Einwohnergemeinde x (vgl. Art. 4 , Abs. 4). |
|  |  |
| Verfügungskompetenz | Die Einwohnergemeinde Y wird von der Einwohnergemeinde x ermächtigt, im Namen der Einwohnergemeinde X alle nötigen Handlungen und Verfügungen im übertragenen Aufgabenbereich gemäss Art. 1 zu treffen. |
|  |  |
| Organisation | 1 Für den übertragenen Aufgabenbereich ist eine verantwortliche Person sowie deren Stellvertretung zu bezeichnen. Sie nimmt an den Sitzungen des Gemeinderates und an den Gemeindeversammlungen der Einwohnergemeinde X teil.  2 Die Gemeinde X hat im Falle einer personellen Änderung der für die Führung der Gemeindeschreiberei X verantwortlichen Personen ein Antragsrecht.  3 Der Gemeindepräsident von X und die für die Führung der Gemeindeschreiberei X verantwortliche Person unterschreiben im Namen des Gemeinderates und der Gemeindeversammlung X kollektiv.  4 Politisches Aufsichtsorgan über die Gemeindeschreiberei X ist der Gemeinderat X. Die administrative Aufsicht verbleibt beim Gemeinderat Y.  5 Die Aktenregistratur und -bewirtschaftung erfolgt nach der Systematik der Gemeindeverwaltung Y. Die Akten der abgeschlossenen Geschäftsvorgänge werden *(ein Jahr nach Abschluss)* im Archiv der Einwohnergemeinde X archiviert.  7 Die Führung der Einwohnerkontrolle sowie alle übrigen technischen Vor­gänge erfolgen auf dem EDV-System der Einwohnergemeinde Y. |
|  |  |
| Politische Selbständigkeit | Die politische Selbständigkeit der beiden Gemeinden bleibt umfassend gewahrt. Die Verwaltungstätigkeit der Einwohnergemeinde X richtet sich nach den Vorschriften der Einwohnergemeinde X. |

|  |  |
| --- | --- |
| Kosten | 1 Die Einwohnergemeinde X hat der Einwohnergemeinde Y für die Dienstleistung eine jährliche Pauschalentschädigung von CHF Betrag zu entrichten. Darin sind folgende Aufwändungen eingeschlossen:   * sämtliche Löhne und Sozialleistungen * sämtliche Versicherungen * Stellvertretung * ordentliche Kurs- und Weiterbildungskosten * sämtliche Nebenkosten (Porti, Büromaterial, EDV Verbrauchsmaterial) * sämtliche Kosten für Infrastruktur, Energie und Heizung   2 Zusätzliche Weiterbildungskosten gehen vollumfänglich zu Lasten der Einwohnergemeinde X.  3 Jeweils ein Viertel der jährlichen Pauschalentschädigung ist am 1. Januar, 1. April, 1. Juli und 1. Oktober im Voraus zu bezahlen.  4 Nach einer zweijährigen Einführungszeit ist die Pauschale zu überprüfen. |
|  |  |
| Öffnungszeiten | Die Verwaltung der Einwohnergemeinde Y ist mindestens während 5 Halbtagen pro Woche geöffnet, einmal abends mindestens bis 20.00 Uhr. |
|  |  |
| Vertragsdauer, Auflösung | 1 Dieser Vertrag tritt auf den Datum in Kraft.  2 Dieser Vertrag kann jederzeit mit einer halbjährigen Kündigungsfrist jeweils auf Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden, erstmals auf den Datum. |
|  |  |
| Schweigepflicht | Die Behördenmitglieder und die Verwaltungsangestellten von Y unterliegen der Schweigepflicht auch in Bezug auf Angelegenheiten der Einwohnergemeinde X. |
|  |  |
| Genehmigung | Vorbehalten bleibt die Zustimmung der zuständigen Organe beider Gemeinden zu dieser Zusammenarbeit. |

|  |  |
| --- | --- |
| Übergangsbestimmungen | 1 Die Einwohnergemeinde Y verpflichtet sich, in ihrer Gemeindeverwaltung bis spätestens zum Inkrafttreten dieses Vertrages mindestens einen zusätzlichen Arbeitsplatz einzurichten.  2 Die Einwohnergemeinde Y übernimmt das Inventar der Einwohnergemeinde X gemäss separater Liste (Beilage 3) zu einer Pauschale von CHF Betrag.  *3* Im Falle einer Vertragsauflösung vor dem 31. Dezember 2006 verpflichtet sich die Einwohnergemeinde X der Einwohnergemeinde Y die Kosten für die im Zusammenhang mit diesem Vertrag entstandenen zusätzlichen Infrastrukturkosten gemäss Abs. 1 anteilsmässig (pro rata temporis) zurück zu erstatten. |

|  |  |
| --- | --- |
| **Gemeinderat** X | **Gemeinderat** Y |
| X, ........  Der Präsident: Die Gemeindeschreiberin: | Y,.......  Der Präsident: Die Gemeindeschreiberin: |